



**Paul Klee
Gymnasium**

HAUSORDNUNG VON LDV-SEKUNDARSCHULE UND PKG

Einleitung

Alle am Schulleben Beteiligten sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben die Möglichkeit haben, einer Schulgemeinschaft anzugehören, in der ein Klima der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme, der Offenheit, der Toleranz und des Vertrauens von allen mitgestaltet und mitgetragen wird. Die Schulkonferenzen beider Schulen als Selbstverwaltungsgremien, in denen Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern vertreten sind, haben daher mit den Stimmen aller Beteiligten die vorliegende Hausordnung beschlossen.

1. Vereinbarung über allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Alle Beteiligten wahren gegenseitig Achtung, Respekt, Rücksichtnahme, Toleranz und die Persönlichkeitsrechte. Die Lehrerinnen und Lehrer beider Schulen des Schulzentrums sind dabei berechtigt, auch den Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Schule Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Nur Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulzentrums sind grundsätzlich berechtigt, sich während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände aufzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung bzw. durch die jeweils unterrichtende Lehrperson möglich.
- 1.3 Der Verwaltungsbereich ist der Arbeitsplatz der dort beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des Unterrichts. Auch aus Gründen des Datenschutzes können Schülerinnen und Schüler sich dort nur zu Erledigungen bei den Sekretariaten, den Lehrerinnen und Lehrern oder der Schulleitung aufhalten.
- 1.4 Die Benutzung von Skateboards oder ähnlichen Geräten ist montags, mittwochs und donnerstags von 12.40 Uhr bis 13.40 Uhr nur zwischen Mensa und Neubau und auf der Tartanbahn möglich. Während des Unterrichts werden sie im Klassenraum an einem festgelegten Platz abgestellt. Fahrräder, Motorroller und Motorräder sowie Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt und nicht auf dem Schulgelände benutzt werden.

1.5 Die Nutzung digitaler Geräte, die über Funktionen zur Spiel-, Bild- oder Tonaufzeichnung bzw. -wiedergabe verfügen (einschl. Mobiltelefone jeglicher Art), ist im gesamten Schulgebäude, in der Mensa und auf dem gesamten Schulgelände, während der gesamten Schulzeit (auch in den großen Pausen) für alle Jahrgangsstufen untersagt. Grundsätzlich müssen diese Geräte während der Schulzeit (von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr) ausgeschaltet in der Schultasche sein. Muss ein wichtiger Anruf getätigt werden, erfordert dies die Erlaubnis einer Lehrkraft bzw. des Sekretariats.

Einzigste Ausnahmen:

- Die Nutzung digitaler Geräte in unterrichtlichen Situationen wird durch die unterrichtende Lehrkraft ausdrücklich genehmigt.
- Oberstufenschüler (EF, Q1, Q2) dürfen in ihren Freistunden auf dem Schulgelände, in der Schulstraße und in besonders gekennzeichneten Räumlichkeiten (z.B. in ausgewiesenen Sitzgruppen in den Fluren oder im Oberstufenraum) ihre digitalen Geräte lautlos benutzen.
- Alle SuS dürfen in der Mittagspause sowie in der 2. großen Pause PKG (12.40 - 13.00 Uhr) in der Schulstraße, auf dem Schulaußengelände und in der Mensa ihre digitalen Geräte nutzen.

Für alle Ausnahmen gilt die Berücksichtigung von Punkt 1.1 der Hausordnung, d. h. bei der Nutzung digitaler Geräte muss darauf geachtet werden, dass die Persönlichkeitsrechte anderer nicht verletzt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das digitale Gerät einer Lehrkraft ausgehändigt und kann am Ende des Unterrichtstages bei der Schulleitung wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann das digitale Gerät nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten am Ende des Unterrichtstages bei der Schulleitung wieder abgeholt werden. Weitere disziplinarische Konsequenzen können in Form von Ordnungsmaßnahmen gemäß §53(3) des Schulgesetzes erteilt werden.

1.6 Alle Beteiligten respektieren das persönliche Eigentum. Wer sich am Eigentum seiner Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer oder an Schuleigentum zu schaffen macht, setzt sich dem Verdacht des Diebstahls aus. Die Schulen können für Diebstähle in der Regel keine Haftung übernehmen.

1.7 Alle Beteiligten bemühen sich um die Erhaltung des Schulgebäudes, des Mobiliars und um einen verantwortungsvollen Umgang mit ausgeliehenen Materialien. Wer vorsätzlich oder fahrlässig schulische Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder beeinträchtigt, macht sich schadensersatzpflichtig.

1.8 Jede Schülerin und jeder Schüler hat für die Sauberkeit ihres bzw. seines Arbeitsplatzes und des Schulgeländes zu sorgen; Abfälle jeglicher Art gehören in die dazu bereitgestellten Behälter. Das Essen und Trinken während des Unterrichts ist nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft.

1.9 Alle Beteiligten achten auf umweltbewusstes Verhalten.

2. Vereinbarung zur Rücksichtnahme, Gesundheitsfürsorge und Unfallverhütung

Die Schule ist eine Begegnungsstätte für viele Menschen auf einem relativ begrenzten Raum. Damit niemand gefährdet wird, ist Rücksichtnahme erforderlich. Es ist daher Folgendes vereinbart:

2.1 Alkoholkonsum, das Rauchen, die Benutzung von E-Zigaretten, Schischas etc. sowie der Umgang mit anderen Suchtmitteln sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Rauchen ist erst ab 18 Jahren in den dafür ausgewiesenen Bereichen (Treppe vor der Aula - außerhalb des Schulgeländes) zulässig.

- 2.2 Stoffe und Gegenstände, die Gesundheit und Leben anderer beeinträchtigen können, dürfen nicht mitgebracht werden. Alle Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass sie niemanden bedrohen oder gefährden. Alle Beteiligten sind aufgerufen, Bedrohungen und Gefährdungen im Einzelfall angemessen entgegenzutreten und Schaden von anderen abzuwenden. Diesbezügliche Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sind von allen Schülerinnen und Schülern zu respektieren; den Weisungen zur Gefahrenabwendung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.3 Sicherheitseinrichtungen (z.B. Panikverriegelung, Feuerlöscher und Feuermelder) dürfen nicht zweckfremd betätigt oder beschädigt werden. Alle Beteiligten sind sich einig, dass ein Missbrauch wegen der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben mit empfindlichen Ordnungsmaßnahmen bestraft wird.
- 2.4 Die Toiletten müssen zum Schutz der Gesundheit äußerst sauber gehalten werden. Nutzer, die nicht auf Hygiene achten, gefährden sich und andere. Die Toilettenbereiche sind keine Aufenthaltsbereiche und nur auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkt. Alle Personen respektieren und achten die Privatsphäre der anderen.
- 2.5 Die Gebote der Rücksichtnahme und der Toleranz sollen auch bei der Wahl der Kleidung im Zweifel Vorrang vor der individuellen Freiheit bzw. dem individuellen Geschmack haben.
Kleidung ist nicht nur funktional bestimmt, sie ist auch Ausdruck von Persönlichkeit und modischem Geschmack. Dies verlangt gegenseitige Toleranz. Aus Gründen der Rücksichtnahme und Toleranz ist bei der Wahl der Kleidung zu berücksichtigen, dass diese auf andere nicht ablenkend, aufdringlich, belästigend, einschüchternd oder beleidigend wirkt oder das Empfinden in anderer Weise verletzt.

3. Vereinbarung zur Sicherung des unterrichtlichen Ablaufs

Es muss sichergestellt sein, dass Lehren und Lernen als Kernauftrag der Schule durch entsprechenden unterrichtlichen Ablauf gewährleistet werden kann und die Lehrerinnen und Lehrer ihren Aufsichtspflichten auch tatsächlich nachkommen können. Es sind daher folgende weiteren Regelungen vereinbart.

- 3.1 Ab 07.30 Uhr ist die Schulstraße für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Die Treppenhäuser sind ab 08.00 Uhr zugänglich. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte öffnen ab 08.00 Uhr die Klassenräume. Ein rücksichtsvoller Umgang, der auch eine angemessene Lautstärke bei Unterhaltungen einschließt, wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Sitzen auf dem Boden ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der jeweilige zeitliche Rahmen (z.B. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende) wird von allen Beteiligten pünktlich eingehalten.
- 3.2 Mit Beginn der großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unmittelbar in den Pausenbereich. Zu diesem Bereich gehören ausschließlich die Schulstraße, die Höfe und Hartplätze auf der Rückseite (Nordseite) des Schulgebäudes (vgl. Geländegrundriss). 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sich alle Schülerinnen und Schüler wie vor der 1. Unterrichtsstunde unmittelbar zu ihrem jeweiligen Unterrichtsraum.
- 3.3 Während der Pausen ist der rücksichtsvolle Umgang miteinander die wichtigste Grundregel. Um niemanden zu gefährden, sind besonders das Werfen mit harten Gegenständen (im Winter: Schneeballwerfen) oder wüstes Raufen und Rennen streng untersagt. Die Hartplätze können in angemessener Weise zu Pausenspielen genutzt werden. Das Spielen mit Bällen jeglicher Art ist auf dem Schulgelände nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen (Fußball- oder Basketballplätze) gestattet.

3.4 Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Unterrichtszeit und in den Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Klassen- bzw. Fachlehrerin oder den Klassen- bzw. Fachlehrer. Während der Mittagspause dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung verlassen.

Die Skaterbahn gehört nicht zum ausgewiesenen Schulgelände.

3.5 Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen in Freistunden und in den großen Pausen das Schulgelände verlassen (Hinweis: Unfallversicherungs-schutz besteht nur, wenn das Gelände im Zusammenhang mit schulischen Belangen verlassen wird.)

3.6 Wird das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern aus Krankheitsgründen verlassen, so ist eine Mitteilung an die Fachlehrerin oder den Fachlehrer und eine Abmeldung im Sekretariat erforderlich.

3.7 Die kleinen Pausen dienen der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde (Unterrichtsmaterial bereit legen/ruhig verhalten) und dem damit oft verbundenen Raumwechsel. Lerngruppen, die keinen Raumwechsel durchführen, halten sich im Klassenraum und nicht in den Fluren auf.

3.8 Am Ende der letzten Unterrichtsstunde werden alle Stühle des Klassen- bzw. Fachraumes auf die Tische gestellt und der Boden von Papierschnitzeln usw. gesäubert. Beim Verlassen des Schulgebäudes und besonders beim Warten an den Bushaltestellen bleibt der rücksichtsvolle Umgang miteinander die wichtigste Grundregel.

3.9 Drängeln an den Bushaltestellen ist sehr gefährlich und kann unter Umständen zu einem Ausschluss von der Busbenutzung führen.

4. Vereinbarung zur Sicherung der Einhaltung der Gemeinschaftsordnung

Mit Aufnahme in die Schulgemeinschaft akzeptieren die Erziehungsberechtigten und das Kind die Hausordnung ausdrücklich. Eine Missachtung der getroffenen Vereinbarungen wird die Schulgemeinschaft nicht dulden. Wer die Gemeinschaftsordnung und ihren Sinn und Zweck nicht anerkennt und das Gemeinschaftsleben dadurch beeinträchtigt, muss mit erzieherischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG NRW rechnen.

Diese Hausordnung tritt am 30.8.2017 in Kraft.